

Sicherheitsrahmenkonzept

für Aufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Ausgangslage	3
2.	Zielstellung	3
3.	Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um längerfristig genutzte Aufnahmeeinrichtungen	4
3.1	Sicherheitsrelevante Aspekte bei der Auswahl und Belegung von Objekten	4
3.1.1	Gefährdungsanalyse und -bewertung	4
3.1.2	Sicherungsmaßnahmen	5
3.1.3	Brandschutz	6
3.1.4	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	6
3.2	Anforderungen an die Betreiber sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Sicherheitsfragen	7
3.3	Anforderungen an den Wachschutz sowie dessen Aufgaben und Zuständigkeiten	10
3.4	Aufgaben und Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes	12
4.	Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um vorübergehend eingerichtete Aufnahmeeinrichtungen	
5.	Zusammenarbeit der für die Sicherheit in und um Aufnahmeeinrichtungen Verantwortlichen	.14
5.1	Regelmäßige Sicherheitsbesprechungen	. 14
5.2	Entwicklung von Einsatzszenarien	. 14

1. Ausgangslage

Die Bundesrepublik Deutschland sichert jedem Asylsuchenden den Zugang zum Asylverfahren unabhängig vom tatsächlichen Fluchtgrund zu. Zur Unterbringung der Asylsuchenden sind die Länder gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen (AE) zu schaffen und zu unterhalten.¹

Für die Sicherheit in und um AE gibt es in Sachsen über die allgemeingültigen Regelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG)² sowie des Bauordnungsrechts³ hinaus keine verbindlichen Vorgaben. Einzelne Aussagen zur Sicherheit speziell in Asylunterkünften finden sich in der VwV Unterbringung vom 24. April 2015 sowie im Unterbringungs- und Kommunikationskonzept (UKK) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) aus dem Jahr 2014 wieder. Diese richten sich an die unteren Unterbringungsbehörden und haben Empfehlungscharakter. Zudem bleibt der Regelungsgehalt hinter den Erfordernissen zurück. So wird zum Wachdienst, der die Sicherheit in den Gemeinschaftsunterkünften gewährleisten soll, ausgeführt: "Ein Wachdienst sollte dort, wo es erforderlich ist, vorgehalten werden". Zu Qualität und Quantität des Wachdienstes sowie dessen Aufgaben werden hingegen keine Aussagen getroffen. Ebenso sind die Anforderungen an die Betreiber und deren Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen nicht umfassend geregelt. Insofern bestand Regelungsbedarf.

2. Zielstellung

Mit dem Sicherheitsrahmenkonzept werden geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in und um AE festgelegt. Anhand von Mindeststandards sollen die für AE verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Lage versetzt werden, einen Grundschutz zu gewährleisten, potenzielle Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen sowie bei Störungen angemessen zu reagieren. Anhand vorgedachter Einsatzszenarien soll das Zusammenwirken der beteiligten Stellen weiter verbessert werden sowie Handlungssicherheit entstehen.

Das Sicherheitsrahmenkonzept richtet sich an die Landesdirektion Sachsen (LDS) als zentral zuständige Stelle für die Erstaufnahme von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen, den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), die Betreiber und den Wachschutz von AEen sowie den Polizeivollzugsdienst. Es ist Grundlage für die Erstellung objektbezogener Sicherheitskonzepte in Verantwortung der LDS.

¹ § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG).

² Das Sächsische Polizeigesetzvollzugsdienstgesetz regelt die Aufgaben, Befugnisse, die Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen.

³ Das Bauordnungsrecht trifft Regelungen zur Standsicherheit und den Brandschutz.

3. Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um längerfristig genutzte Aufnahmeeinrichtungen⁴

3.1 Sicherheitsrelevante Aspekte bei der Auswahl und Belegung von Objekten

Zuständig für die Einrichtung sowie das Betreiben von AE ist die LDS. Die Auswahl eines Standortes bzw. eines Objektes erfolgt in der Regel durch den SIB, im Einzelfall durch die LDS.

3.1.1 Gefährdungsanalyse und -bewertung

Bei der Auswahl eines Standortes bzw. Objektes als AE für Asylbewerber⁵ ist durch den SIB zum frühestmöglichen Zeitpunkt die zuständige Polizeidirektion einzubeziehen. Durch die Übermittlung geplanter Standorte für AE wird die Polizei zugleich in die Lage versetzt, erforderliche präventive sowie ggf. auch Einsatzmaßnahmen zu planen⁶.

Der Polizeivollzugsdienst berät den SIB, ob das Objekt bzw. der Standort für die Unterbringung von Asylbewerbern aus polizeilicher Sicht grundsätzlich geeignet ist. Dazu sollte nach Möglichkeit eine Objektbegehung unter Beteiligung von Polizei, SIB sowie des Eigentümers durchgeführt werden. Die abschließende Standortentscheidung obliegt dem SIB.

Auf der Grundlage der Standortentscheidung ersucht der SIB die zuständige Polizeidirektion um eine Gefährdungsanalyse und -bewertung für das betreffende Objekt. Die Polizeidirektion bezieht dazu bei Bedarf das Landeskriminalamt Sachsen (LKA) ein. Die Beurteilung der Gefährdungslage erfolgt nach Maßgabe der Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 "Personen und Objektschutz" (VS-NfD), Anlage 5 "Grundsatzempfehlungen für den materiellen Selbstschutz der Unterkünfte für Asylbewerber, andere Ausländer und Aussiedler".

Die Polizei erstellt sicherungstechnische Empfehlungen in baulich-technischer sowie personell-organisatorischer Hinsicht. Die Sicherungsempfehlungen sind schriftlich an den SIB zu richten. Sie beinhalten – orientiert an Art und Intensität der Gefährdung sowie den objektbezogenen Gegebenheiten – Maßnahmen, die aus vollzugspolizeilicher Sicht notwendig sind, um einen angemessenen Selbstschutz zu gewährleisten. Die Umsetzung der baulich-technischen sowie personell-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen obliegt dem SIB sowie der LDS einschließlich der von ihr eingesetzten Betreiber sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen. Sollte aufgrund von unterschiedlichen Rahmenbedingungen eine schrittweise Realisierung der Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein, ist durch den SIB nach den Vorgaben der Polizei eine Priorisierung vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die Regelungen der VwV Personen- und Objektschutz sowie der PDV 129 (VS-NfD) in den jeweils gültigen Fassungen grundsätzlich unberührt.

⁴ Längerfristig (mehr als sechs Monate) genutzte AE können sowohl in fester Bauweise, Containerbauweise als auch als Leichtbauhallen errichtet sein. Zelte sollten grundsätzlich für eine längerfristige Unterbringung nicht genutzt werden.

⁵ Aufnahmeeinrichtung i. S. des § 44 Absatz 1 AsylVG.

⁶ Parallel sind die Standorte dem Polizeilichen Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum (PTAZ) beim LKA der sächsischen Polizei zu übermitteln.

Näheres bestimmt die Handreichung "Sicherheitsempfehlungen für Asylbewerberunterkünfte" des LKA vom 10. November 2022. Darüber hinaus wird auf die Broschüre des Programms polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) "Gemeinschaftsunterkünfte für Zuwanderer sicher gestalten" verwiesen. Diese ist unter www.polizei-beratung.de verfügbar und in den Polizeidirektionen bestellbar.

Konnte aufgrund einer ad-hoc zu treffenden Unterbringungsentscheidung vorab keine Gefährdungsanalyse und -bewertung vorgenommen werden, ist diese bei längerfristig genutzten AE frühestmöglich nachzuholen.

3.1.2 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete baulich-technische Vorkehrungen sollen das rechtswidrige Eindringen, der Bewurf mit gefährlichen Gegenständen, das in Brand setzen der Objekte sowie das Einbringen von gefährlichen Stoffen unterbunden oder zumindest erschwert werden.

Die als AE genutzten Objekte müssen grundsätzlich über folgende baulich-technische Sicherungseinrichtungen verfügen:

a) mechanische Sicherungseinrichtungen

- umfassende Einfriedung mit Zugangstoren soll die H\u00f6he von 1,80 nicht wesentlich unterschreiten⁸.
- Außenbeleuchtung,
- durchwurfhemmende Türen und Fenster im Erdgeschoss (RC2), insbesondere dann, wenn keine (umfassende) Einfriedung möglich ist
 - die Durchwurfhemmung kann durch das Aufbringen einer durchwurfhemmenden Folie (P2A), welche auf der Innenseite rahmenbefestigt aufgetragen wird, erreicht werden.
- zugangsbeschränkende Wache/Pforte nach Möglichkeit im Eingangsbereich der äußeren Einfriedung für Wachschutzpersonal,
- Sicherheitsbereich⁹ (RC2/P4A),

b) elektrische/elektronische Überwachungsmaßnahmen

Videoüberwachung (VÜ) im Eingangsbereich sowie an anderen sicherungsrelevanten Stellen des Objektes mit automatischer Bildaufzeichnung und -speicherung¹⁰; Aufschaltung beim objektverantwortlichen Wachschutz.

Voraussetzung für den rechtmäßigen Betrieb einer VÜ-Anlage ist, dass dieser zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder zur Wahrung des Hausrechts erfolgt. Hierbei ist eine Abwägung des Zwecks mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen vorzunehmen. Nur wenn ersteres überwiegt, ist die Maßnahme der VÜ zulässig. Nach § 13 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) ist den betroffenen Personen mitzuteilen, wo sie die weiteren Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten können.

c) kontrollierte Zugangsregelung

⁸ Siehe Fußnote 6.

⁹ Rückzugsmöglichkeit für Personal in Bedrohungsfällen.

¹⁰ Mit einer Speicherfrist von sieben Tagen.

- elektronisches bzw. mechatronisches Schließsystem (Chipkarte/Transpondertechnik¹¹) zum Betreten des Außenbereiches sowie der Gebäude, das zugleich einen Anwesenheitsnachweis beim Betreiber ermöglicht,
- Eingangskontrolle durch das Wachschutzpersonal im 24/7-Betrieb,

d) Alarmierungseinrichtung

elektroakustisches Notfallwarnsystem (Brandschutz).

Zudem ist in jeder AE zwingend ein Wachschutz einzusetzen. Zur Minimierung des Restrisikos können weitere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere in personell-organisatorischer Hinsicht im Außen- und Innenbereich der AE (z. B. abgestufte Zutrittsberechtigungen für Gebäudekomplexe) vorgenommen werden, die sich nach den Gegebenheiten vor Ort richten.

3.1.3 Brandschutz

Bei der Errichtung von AE ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nachzuweisen (bautechnischer Nachweis des Brandschutzes). Gleiches gilt für Nutzungsänderungen bzw. sonstige Änderungen. Eines bautechnischen Nachweises des Brandschutzes bedarf es gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) nicht, wenn das Vorhaben nach § 61 SächsBO verfahrensfrei ist.

AE sind Sonderbauten im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 9 SächsBO. Insoweit hat der Betreiber als bautechnischen Nachweis des Brandschutzes der LDS ein gesondertes Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem das Zusammenspiel von baulichen, betrieblichen und anlagentechnischen Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele des Brandschutzes (§ 14 SächsBO) darzustellen ist.

Sonstige Sicherheitsanforderungen dürfen zu keiner Einschränkung des Brandschutzes führen.

3.1.4 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Zur Vermeidung von Konflikten unter den Asylbewerbern sind bei der Belegung und Unterbringung religiöse, ethnische und nationale Hintergründe sowie geschlechtsspezifische Aspekte zu beachten. Wenn möglich, sollte eine Entflechtung innerhalb der Einrichtung oder eine getrennte Unterbringung in unterschiedlichen AE erfolgen. Die Steuerung dieses Prozesses obliegt der LDS.

Auf der Grundlage des Leitfadens zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Freistaat Sachsen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sind Asylbewerbern durch den Betreiber der AE in Abstimmung mit der LDS Arbeitsgelegenheiten anzubieten, die den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht belasten. Unter dieser Maßgabe sind den in AE untergebrachten Asylbewerbern insbesondere Arbeitsgelegenheiten zu übertragen, die der Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung dienen. Dadurch entsteht ein unmittelbarer Bezug zur Einrichtung. In Frage kommen beispielsweise (unterstützende) Tätigkeiten bei der Essensausgabe, Übersetzungsleistungen, Hausmeister- bzw. Handwerkerleistungen, Gärtnerarbeiten sowie Gebäudereinigung.

Die für das Betreten/Verlassen der AE vorzugsweise einzusetzende Chipkarte/Transpondertechnik ist nach Möglichkeit multifunktional zu nutzen (z. B. für An- und Abwesenheitsnachweis und Essensausgabe).

Zudem sollten durch den Betreiber – vorzugsweise in Zusammenarbeit mit (nicht wirtschaftlich orientierten) Vereinen – Freizeit- und Sportangebote geschaffen bzw. vorhandene zur Nutzung angeboten werden. Dazu hat der Betreiber mit der jeweiligen Kommune, den Verbänden und Vereinen vor Ort zusammenzuarbeiten, eigenständig Angebote für die Bewohner zu unterbreiten und der LDS ein Betreuungskonzept vorzulegen sowie nach dessen Bestätigung umzusetzen.

Bei den vom Freistaat Sachsen durchgeführten Erstorientierungsmaßnahmen für die in den AE untergebrachten Personen ("Wegweiserkurse") unterstützt der Betreiber nach Möglichkeit logistisch und organisatorisch die mit der Durchführung betrauten Institutionen.

Um Konflikte unter den Asylbewerbern frühzeitig zu erkennen und zu deeskalieren, führen Betreiber sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen regelmäßig Fortbildungen zu Konfliktmanagement bzw. der interkulturellen Kompetenz für ihr in und an den AE eingesetztes Personal durch. Themen und Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltungen sind zu dokumentieren.

3.2 Anforderungen an die Betreiber sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Sicherheitsfragen

Für die Unterbringung und Betreuung, einschließlich Verpflegung von Asylsuchenden in AE, beauftragt die LDS einen Betreiber. Eingesetzt werden regelmäßig Hilfsorganisationen, wie Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Johanniter und Malteser, teilweise aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen. Das Hausrecht liegt bei der LDS bzw. dem SIB, wird jedoch durch den Betreiber ausgeübt.

Anforderungen

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt der Betreiber entsprechend ausgebildetes und geschultes Personal ein. Die Mitarbeiter haben über Fähigkeiten und Kenntnisse im Konfliktmanagement sowie der interkulturellen Kompetenz zu verfügen. Für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Tätigkeiten haben sie zudem die deutsche Sprache ausreichend zu beherrschen. Mitarbeiter, die bei ihrer Tätigkeit in persönlichem Kontakt mit Asylbewerbern stehen, sollten zudem mindestens eine Fremdsprache, entweder Englisch, Französisch oder eine Sprache der hauptsächlichen Herkunftsländer, sprechen.

Die Beschäftigung von Personal aus den Herkunftsländern von Asylsuchenden durch den Betreiber ist – sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – ausdrücklich erwünscht.

Sofern private Unternehmen als Betreiber¹² eingesetzt werden, haben diese für ihre in AE tätigen Mitarbeiter der LDS vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Nachweise vorzulegen:

- Berufsabschlüsse, Prüfungszeugnisse bzw. Qualifizierungsnachweise,
- Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), nicht älter als drei Monate.
 - ausländische Staatsangehörige, die weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik
 Deutschland leben, haben ein Führungszeugnis über Eintragungen im Strafregister

Sofern Hilfsorganisationen auf Personal von privaten Unternehmen zurückgreifen, gelten die Regelungen für private Betreiber entsprechend.

ihres Herkunftslandes beizubringen; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können dazu gemäß § 30 b BZRG ein Europäisches Führungszeugnis beim Bundesamt für Justiz beantragen,

 für Ausländer gültige Niederlassungserlaubnisse oder Erlaubnisse zum Daueraufenthalt-EU oder gültige Bescheinigungen über das Aufenthaltsrecht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger bzw. diesen gleichgestellten Assoziationsberechtigten.

Sofern bei Aufnahme der Tätigkeit o. g. Nachweise noch nicht vollständig vorliegen, kann das Personal vorläufig zum Einsatz gebracht werden. Die Unterlagen sind schnellstmöglich nachzureichen.

Aufgaben

Der Betreiber gewährleistet die Sicherheit innerhalb des/der als AE genutzten Gebäude(s). In diesem Zusammenhang obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Einhaltung des Konzepts zum Schutz vor Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Gewaltschutzkonzept – vom 01.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- Koordinierung der Zimmervergabe in der AE
 - getrennte Unterbringung von Asylbewerbern nach religiösen, ethnischen sowie nationalen Gesichtspunkten im Rahmen der Gegebenheiten vor Ort,
 - Berücksichtigung des Geschlechts sowie bekannt gewordener sexueller Orientierungen,
- Betreuung der Bewohner durch Sozialarbeiter/-pädagogen oder Mitarbeiter mit vergleichbaren Berufsabschlüssen bzw. praktischen Erfahrungen,
- besondere Fürsorge ist Frauen und Kindern, sowohl mit Blick auf sexuelle als auch auf häusliche bzw. geschlechtsspezifische Gewalt sowie LSBTTIQ¹³-Menschen zuteilwerden zu lassen; im Rahmen der sozialen Betreuung ist u. a. eine Schwangerschaftskonfliktberatung anzubieten,
- zur Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten, speziell von Drogen- und Gewaltdelikten, in AE sind zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen durchzuführen
 - dafür sind durch den Betreiber in jeder AE Sozialarbeiter/-pädagogen oder Mitarbeiter mit vergleichbaren Berufsabschlüssen bzw. praktischen Erfahrungen einzusetzen,
 - bei der Umsetzung spezifischer Präventionsmaßnahmen arbeitet der Betreiber mit lokalen/regionalen Trägern zusammen,
- Hinwirken auf ein soziales Miteinander sowie Erkennen und Schlichten von entstehenden Konfliktherden,
- frühzeitiges Hinzuziehen des Wachschutzpersonals bei Konflikten,
- Information des Polizeivollzugsdienstes, sofern eine Lagebewältigung mit den vor Ort vorhandenen Mitarbeitern nicht möglich ist oder der Verdacht einer Straftat vorliegt; gleiches gilt bei sich anbahnenden Konflikten außerhalb der AE (z. B. Demonstrationen),

¹³ LGBT (auch GLBT und LSBTTIQ) ist eine aus dem englischen Sprachraum kommende Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender, also Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender.

- Beachtung von Sicherheitsfragen bei der Ausstattung von Objekten (z. B. Vorhalten von massiven, verschließbaren Müllcontainern),
- Nutzung von Mobiliar, das nicht als Wurfgeschoss, zum Schlagen oder als Stichwaffe verwendet oder umfunktioniert werden kann,
- Beachtung von Mindestwohnflächen gemäß VwV Gemeinschaftsunterkünfte; eine Belegung über die baurechtlich vereinbarte Maximalkapazität der Einrichtung hinaus ist unzulässig,
- Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten in Abstimmung mit der LDS,
- Führen eines An- bzw. Abwesenheitsnachweises für die Bewohner der AE (nach Möglichkeit unter Nutzung von Transpondertechnik),
- Festlegung verbindlicher Abläufe bei der Essensausgabe zur Minimierung von Konflikten,
- Erstellung und Durchsetzung einer Hausordnung,
- Erstellung und Durchsetzung einer Brandschutzordnung/von Brandschutzplänen im Zusammenwirken mit der Feuerwehr,
- Durchführung von Zimmerbegehungen und -kontrollen sowie Kontrollen bei Bewohnern und Besuchern zur Durchsetzung der Bestimmungen der Haus- und Brandschutzordnung in Ausübung des Hausrechts
 - aufgefundene Waffen, verbotene Gegenstände sowie illegale Drogen sind unter Hinzuziehung des Wachschutzes in Verwahrung zu nehmen; da der Verdacht einer Straftat vorliegt, ist unverzüglich der Polizeivollzugsdienst zu informieren und der Betroffene bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten¹⁴,
- werden Alkohol oder brennbare Stoffe bzw. Flüssigkeiten festgestellt, ist der Betroffene aufzufordern, die Sache abzugeben; erfolgt keine freiwillige Herausgabe, ist der Betroffene der AE zu verweisen bzw. der Zutritt zu verwehren,
- Benennung eines Brandschutzverantwortlichen und von Brandschutzhelfern durch den Betreiber,
- Freihalten der Feuerwehrzufahrten und Rettungswege,
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Räumung und Evakuierung im Brand- und Katastrophenfall bis zum Eintreffen spezialisierter Kräfte,
- Überwachung von technischen Einrichtungen und Gerätschaften in der AE,
- Festlegung von Meldewegen bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen innerhalb der AE;
 Dokumentation von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen,
- Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für die Liegenschaft, insbesondere die Feststellung, Sicherung und Beseitigung potenzieller Unfallgefahren im Innen- und Außenbereich, sofern bauliche Maßnahmen nicht berührt werden, sowie unverzügliche Meldung an die LDS,
- Durchführung regelmäßiger Belehrungen für Mitarbeiter des Betreibers und des Wachschutzes sowie von Informationsveranstaltungen für die Bewohner der AE zu vorhandenen Sicherungs- und Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Brandschutz und den damit

Den Mitarbeitern des Betreibers sowie des Wachschutzunternehmens stehen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe hat, zu.

verbundenen Verhaltensregeln durch den Leiter der AE bzw. durch ihn beauftragte Mitarbeiter.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Betreiber im 24/7-Betrieb Personal ein.

Die zuständige Behörde entscheidet im Zusammenhang mit der Unterbringung über Art, Umfang und Durchführung der sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge. Es ist sicherzustellen, dass private Betreiber in dauerhaften AE für die soziale Betreuung von Flüchtlingen Diplom-Sozialpädagogen, Mitarbeiter mit vergleichbaren Studienabschlüssen oder Personen mit besonderen Kenntnissen, interkulturellen Fähigkeiten bzw. förderlichen praktischen Erfahrungen einsetzen. Die Art, der Umfang und die Durchführung der sozialen Betreuung werden zwischen der zuständigen Behörde und dem Betreiber bzw. dem für die soziale Betreuung zuständigen Anbieter regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

3.3 Anforderungen an den Wachschutz sowie dessen Aufgaben und Zuständigkeiten

Mit der Wahrnehmung der Sicherungs- und Überwachungsaufgaben ist durch die LDS ein dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft oder vergleichbaren Verband angeschlossener Sicherheitsdienstleister, der über ein qualifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, zu beauftragen. Sofern die Bewerberlage und Auswahlsituation es zulässt, sollte auf einen nach DIN 77200 zertifizierten Sicherheitsdienstleister zurückgegriffen werden¹⁵. Der Einsatz von Subunternehmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen zur Überbrückung temporärer Engpässe bedürfen der Zustimmung durch die LDS.

Anforderungen

Zum Nachweis der Qualifikation und Zuverlässigkeit des mit Bewachungsaufgaben in und an AE betrauten Personals hat das Wach- und Sicherheitsunternehmen der LDS vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Nachweise vorzulegen:

- für das Sicherheitspersonal Unterrichtungsnachweise nach § 6 Absatz 2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) oder Prüfungszeugnisse nach § 8 BewachV oder Bescheinigungen des früheren Gewerbetreibenden nach § 23 Absatz 1 Satz 2 BewachV.
- für das Führungspersonal Ausbildungsnachweise in Form der IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft bzw. der IHK-Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft,
- Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), nicht älter als drei Monate,
 - ausländische Staatsangehörige, die weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland leben, haben ein Führungszeugnis über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftslandes beizubringen; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können dazu gemäß § 30 b BZRG ein Europäisches Führungszeugnis beim Bundesamt für Justiz beantragen,
- Eigenerklärung, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit, die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung, Straftaten,

¹⁵ Sollte bei einer Ausschreibung als optionales/wünschenswertes Merkmal berücksichtigt werden.

welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, Betäubungs- und Arzneimittelmissbrauchsdelikte sowie Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell keine Strafverfahren anhängig sind,

- Führerscheine bei Beförderungsaufgaben des Personals,
- steuerliche Identifikationsnummern,
- für Ausländer gültige Niederlassungserlaubnisse oder Erlaubnisse zum Daueraufenthalt-EU oder gültige Bescheinigungen über das Aufenthaltsrecht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger bzw. diesen gleichgestellten Assoziationsberechtigten.

Das in und an den AE eingesetzte Wachschutzpersonal ist einmal jährlich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 34 a Gewerbeordnung i. V. m. § 16 Bewachungsverordnung beim zuständigen Ordnungs-/Gewerbeamt zu unterziehen¹⁶. Dazu legt das Wach- und Sicherheitsunternehmen dem zuständigen Ordnungs-/Gewerbeamt eine Personalliste vor. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist vom Ordnungs-/Gewerbeamt dem Antragsteller sowie parallel der LDS zu übermitteln.

Das Wachschutzpersonal hat über ausreichende Deutschkenntnisse zu verfügen. Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert.

Die Beschäftigung von Personal aus den Herkunftsländern von Asylsuchenden ist – sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – ausdrücklich erwünscht.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen stellt sicher, dass das Personal mindestens einmal im Jahr an einer tätigkeitsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt. Zudem hat das eingesetzte Personal innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur interkulturellen Kompetenz teilzunehmen. Zum Nachweis der Teilnahme legt das Wachschutzunternehmen der LDS jeweils eine schriftliche Bestätigung vor.

Erfüllt das Personal die o. g. Anforderungen nicht, ist das Wach- und Sicherheitsunternehmen verpflichtet, den Beschäftigten sofort von den Bewachungs- und sonstigen Dienstleistungen zu entbinden und unverzüglich für eine geeignete Nachbesetzung zu sorgen. Die Initiative dazu kann sowohl von der LDS als auch dem Wachschutzunternehmen ausgehen. Gleiches gilt, wenn sich Beschäftigte im Rahmen ihrer Tätigkeit unangemessen oder rechtswidrig verhalten.

Aufgaben

Der Wachschutz erfüllt alle mit der Sicherung und Bewachung der Aufnahmeeinrichtung und ihres Betriebes im Zusammenhang stehenden Bewachungsdienstleistungen. Hierzu gehören insbesondere:

- Zugangskontrollen zur Aufnahmeeinrichtung und deren Unterbringungsobjekten im gesicherten Eingangsbereich, insbesondere Prüfung der Zugangsberechtigung, Durchsetzung der Zugangsregelungen des Freistaates Sachsen
 - zur Durchsetzung der Hausordnung führt der Wachschutz beim Zugang zum Objekt Kontrollen der Bewohner und Besucher, insbesondere hinsichtlich Waffen, verbotener Gegenstände, Alkohol, illegaler Drogen oder brennbarer Stoffe bzw. Flüssigkeiten durch,

Seite 11 von 15

- zur Verfahrensweise beim Auffinden derartiger Gegenstände wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2, Seite 9, verwiesen,
- Sicherung der äußeren Umzäunung der Aufnahmeeinrichtung und deren Unterbringungsobjekten gegen Beschädigungen, Übertritte etc.,
- regelmäßige Begehung/Bestreifung des Freigeländes der AE innerhalb der Umzäunung,
- Überwachung und Auswertung sämtlicher Alarm- und Kontrollsysteme (Videoüberwachung, Brandmeldeanlagen) einschließlich Anforderung hilfeleistender Stellen und Einleitung von Erstmaßnahmen,
- Unterstützung des vom Freistaat Sachsen mit der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Asylbewerber beauftragten Betreibers bei der Durchsetzung der Haus- und Brandschutzordnung in den Gebäuden der Aufnahmeeinrichtung und bei der Evakuierung,
- Durchführung der Taschengeldauszahlung für Asylbewerber; die unmittelbare Auszahlung sollte in der AE aus einem gesicherten Bereich heraus (z. B. Wache oder Kasse) erfolgen; sie ist durch einen Mitarbeiter der LDS zu begleiten,
- Meldung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse an den Betreiber.

Zur Verhinderung von Angriffen auf geplante Asylunterkünfte ist Wachschutzpersonal – sofern die Zeitabläufe der Objektauswahl dies zulassen – ab der Festlegung als Asylbewerberunterkunft/AE rund um die Uhr einzusetzen. Details sind für die jeweilige Einrichtung zwischen der zuständigen Polizeidirektion, dem Polizeilichen Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum (PTAZ) beim LKA, der LDS sowie dem Wachschutzunternehmen abzusprechen.

Weitere Dienstleistungen des Wachschutzes für die LDS, wie die Begleitung und Betreuung von Asylbewerbern während eines Aufenthaltes außerhalb der AE (ärztliche Untersuchungen, Passersatzbeschaffung etc.) oder im Zusammenhang mit Rückführungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Sicherheitsrahmenkonzeptes, das ausschließlich Sicherheitsaspekte in und um AE regelt.

Die AE sind durch einen Wachschutz ständig (24/7) im 2- oder 3-Schicht-Betrieb zu besetzen. Für AE ist grundsätzlich folgender Personalschlüssel vorzusehen:

bis zu 200 Bewohner:

2 Personen/pro Schicht,

ab 200 Bewohner:

1 Person pro 100 Bewohner/pro Schicht.

Bei erhöhtem Konfliktpotenzial ist der Personalschlüssel anzupassen.

3.4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes

Der Polizeivollzugsdienst übernimmt, abhängig von der Lagebeurteilung, die regelmäßige Bestreifung der AE und kommt anlassbezogen bei Gefahrenlagen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sowie um AE zum Einsatz, sofern die Verantwortlichen vor Ort (Betreiber, Wachschutz) die Lage nicht eigenständig bewältigen können. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes für eine Straftat ist der Polizeivollzugsdienst zwingend hinzuzuziehen. Zur Bestreifung können Bürgerpolizisten eingebunden werden. Auch die Sächsische Sicherheitswacht kann lageangepasst in die polizeilichen Maßnahmen einbezogen werden. Zum Wachschutz sowie zu den Verantwortlichen und Betreibern der Aufnahmeeinrichtungen ist regelmäßig Kontakt aufzunehmen und zu halten.

Zur Absicherung von Versammlungs- bzw. Veranstaltungslagen im Sachzusammenhang trifft die zuständige Polizeidirektion die erforderlichen Einsatzmaßnahmen mit einem lageangepassten Kräfte- und Mitteleinsatz.

Zur Bekämpfung von politisch motivierten Straftaten im Zusammenhang mit der Asylthematik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- zentrale Bearbeitung herausragender Angriffe auf Asylunterkünfte durch das PTAZ der sächsischen Polizei nach Maßgabe der SächsPolOrgVO,
- Durchführung von Maßnahmen zur Früherkennung derartiger Anschläge im Zusammenwirken von PTAZ und Polizeidirektionen,
- anlassbezogene Erstellung von Lagebildern zu Angriffen auf Asylunterkünfte durch das PTAZ.

4. Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um vorübergehend eingerichtete Aufnahmeeinrichtungen

Vorübergehend eingerichtete AE sind Objekte, die grundsätzlich nicht länger als sechs Monate zur Unterbringung genutzt werden¹⁷. Die Sicherheitsanforderungen an derartige Objekte sind geringer als bei dauerhaft genutzten Einrichtungen. Gleichwohl haben sich die Qualitätsstandards an diesen zu orientieren.

Unter dieser Maßgabe gelten für vorübergehend eingerichtete AE grundsätzlich folgende Sicherheitsstandards:

- Bei der Auswahl eines Standortes bzw. Objektes zur vorübergehenden Erstaufnahme von Asylbewerbern informiert der SIB zum frühestmöglichen Zeitpunkt die zuständige Polizeidirektion. Sofern Sicherheitsbedenken bestehen, sind diese dem SIB zu übermitteln und bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Die abschließende Standortentscheidung obliegt dem SIB.
- Als Sicherungsmaßnahmen sind mindestens vorzusehen:
 - umfassende Einfriedung mit Zugangstoren,
 - Außenbeleuchtung,
 - Wache/Pforte im Eingangsbereich der äußeren Einfriedung für Wachschutzpersonal,
 - Videoüberwachung im Eingangsbereich sowie an anderen sicherheitsrelevanten Stellen des Objektes mit automatischer Bildaufzeichnung und -speicherung; Aufschaltung auf den Wachschutz¹⁸,
 - Eingangskontrolle durch das Wachschutzpersonal im 24/7-Betrieb möglichst unter Einsatz von Transpondertechnik.
- Im Übrigen gelten die unter den Nummern 3.1.3 bis 3.4 getroffenen Festlegungen entsprechend.

Dabei kann es sich um feste Wohnobjekte, -container, Leichtbauhallen oder Zelte handeln.

Nach § 13 SächsDSDG ist den betroffenen Personen mitzuteilen, wo sie die weiteren Informationen nach Artikel 13 DSGVO erhalten können.

Soweit wegen eines zeitweilig besonders erhöhten Unterbringungsbedarfs vorübergehend neue Objekte genutzt werden, so gelten die Mindeststandards dieses Konzeptes entsprechend.

5. Zusammenarbeit der für die Sicherheit in und um Aufnahmeeinrichtungen Verantwortlichen

5.1 Regelmäßige Sicherheitsbesprechungen

Die LDS führt regelmäßige Sicherheitsbesprechungen unter Beteiligung der für Sicherheitsfragen in der jeweiligen AE zuständigen Stellen

- Betreiber,
- Wachschutz,
- Polizeidirektion,
- · Ordnungsamt/Feuerwehr

durch. Die wesentlichen Besprechungsinhalte sind in einem Ergebnisprotokoll zu fixieren.

Mit Blick auf die für jede AE unterschiedlichen spezifischen Bedingungen ist die LDS gehalten, nach Möglichkeit objektbezogene Ansprechpartner zu bestimmen. Der Verantwortliche des Betreibers der jeweiligen AE stimmt sich mit dem zuständigen Mitarbeiter der LDS zu sicherheitsrelevanten Aspekten ab. Dazu gehören u. a.:

- tägliche Übermittlung der aktuellen Belegungszahlen der Einrichtung an die LDS, nachrichtlich an die zuständige Polizeidirektion (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen, Staatsangehörigkeiten),
- Meldung von Ereignissen mit Sicherheitsrelevanz in und an der Einrichtung an die LDS.

Zudem arbeiten Betreiber und Wachschutz zu Sicherheitsfragen in der AE im täglichen Dienstbetrieb eng zusammen. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen ist grundsätzlich gemeinsam vorzugehen.

Neben den regelmäßigen Sicherheitsbesprechungen hält der Betreiber zu sicherheitsrelevanten Fragen Kontakt mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

5.2 Entwicklung von Einsatzszenarien

Um die Handlungssicherheit des in AE eingesetzten Personals des Betreibers und Wachschutzes bei sicherheitsrelevanten Ereignissen zu erhöhen sowie ein effektives Zusammenwirken mit staatlichen Behörden (Polizeidirektion, Feuerwehr, Ordnungs- und Gesundheitsamt) zu gewährleisten, sind für nachfolgende Fälle Plandokumente vorzuhalten:

- Bedrohungslagen und Gefahrensituationen, wie z. B. Amok, Bombendrohung (vgl. Konzeption "Polizeiliche Beratung im Zusammenhang mit Bedrohungslagen und allgemeinen Gefahrensituationen im öffentlichen Raum" des LKA),
- Brand,
- Großes Schadensereignis,

- · Ansteckende Krankheiten und Seuchen,
- Massenanfall von Verletzten und Erkrankten,
- Räumung und Evakuierung.

Die Verantwortung für die Erstellung objektbezogener Einsatzakten liegt bei der LDS und wird im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Betreiber realisiert. Dabei ist auf bestehende Unterlagen in den Polizeidirektionen, bei der Feuerwehr sowie den Gesundheitsämtern zurückzugreifen. Es wird empfohlen, die Einsatzszenarien einmal jährlich im Rahmen von gemeinsamen Übungen zu trainieren.

Dresden, 27.02, 2023

Frank Pfeil Staatssekretär